S 60 AL 525/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 3 § 112 ff SGB 9 aF § 33 SGB 9 aF § 44 SGB 9 aF § 49 SGB 9 aF § 51 SGB 9 aF § 53

1. Instanz

Aktenzeichen	S 60 AL 525/16
Datum	01.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 129/19
Datum	21.10.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 1. Oktober 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die 1981 geborene und seit 2013 verheiratete KlÃ¤gerin ist gelernte BÃ¤ckereifachverkÃ¤uferin und mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 schwerbehindert (Bescheid des Landesamtes fÃ¼r Gesundheit und Soziales vom 27. MÃ¤rz 2015). Vom 13. August 2012 bis 31. Oktober 2013 war sie als Sicherheitsmitarbeiterin bei der s GmbH in H versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt (vgl. Arbeitsbescheinigung vom 14. August 2014 bzw. 13. MÃ¤rz 2015). Vom 23. Dezember 2013 bis 22. Juni 2014 war die KlÃ¤gerin arbeitsunfÃ¤hig erkrankt.

Auf ihre Arbeitslosmeldung zum 1. Juli 2014 bewilligte die Beklagte mit Bewilligungsbescheid vom 25. Juli 2014 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 14. August 2014 der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig Arbeitslosengeld (Alg) ab 1. Juli 2014 fÃ¼r 300 Kalendertage und setzte den Leistungsbetrag fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. April 2015 auf 10,35 EUR tÃ¤glich fest. Mit Ãnderungsbescheid vom 21. Au-gust 2014 bewilligte die Beklagte endgÃ¼ltig Alg fÃ¼r 300 Kalendertage ab 1. Juli 2014 und setzte den Leistungsbetrag fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. April 2015 auf 17,72 EUR tÃ¤glich fest.

Vom 10. November 2014 bis 19. Dezember 2014 absolvierte die KlÃ¤gerin, die zum 1. September 2014 nach B umgezogen war, eine Erweiterte Berufsfindung und Arbeitserprobung, welche mit der Empfehlung "Berufliches Training: Herstellung der IntegrationsfÃ¤higkeit" endete.

Ab 11. Februar 2015 nahm sie an der von der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) durchgefÃ¼hrten und bis zum 9. Oktober 2015 befristeten MaÃnahme "Integra-tion von Rehabilitanden auf dem ersten Arbeitsmarkt (InRAM) teil. Mit Aufhebungs-bescheid vom 9. MÃ¤rz 2015 wurde die Alg-Bewilligung ab 11. Februar 2015 aufge-hoben und die KlÃ¤gerin mit Erstattungsbescheid vom 10. MÃ¤rz 2015 zur Erstattung eines Betrages iHv 354,40 EUR aufgefordert.

Mit Bescheid vom 18. MÃ¤rz 2015 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 11. Februar 2015 bis 9. Oktober 2015 Ãbergangsgeld (Ãg) in HÃ¶he von (iHv) monat-lich 861,90 EUR bzw. tÃ¤glich 28,73 EUR, Leistungen fÃ¼r Mittagsmahlzeiten iHv insgesamt 564,30 EUR sowie Fahrkosten iHv von monatlich 76,71 EUR.

Am 9. September 2015 wurde die InRAM-MaÃnahme in Absprache mit dem BildungstrÃ¤ger, der KlÃ¤gerin und dem Reha-Berater der Beklagten "wegen eines wich-tigen Grundes" abgebrochen. Zur dauerhaften Integration wurde eine Umschulung mit neuem Abschluss als wichtig erachtet; das MaÃnahmeziel Integration in Arbeit sei nicht erreichbar. Die Beklagte stellte der KlÃ¤gerin sodann am selben Tag einen bis 9. Dezember 2015 gÃ¼ltigen Bildungsgutschein fÃ¼r eine 24 Monate dauernde Weiterbildung zur medizinischen Fachangestellten im Tagespendelbereich aus. Mit Bescheid vom 10. September 2015 hob die Beklagte die Bewilligung von Ãg sowie von Leistungen fÃ¼r Mittagsmahlzeiten und Fahrkosten mit Wirkung vom selben Tag auf. Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 10. September 2015 forderte die Beklagte die Erstattung eines fÃ¼r die Zeit vom 10. bis 30. September 2015 Ã¼berzahl-ten Betrages fÃ¼r Fahrtkosten und Mittagsmahlzeiten iHv 97,33 EUR.

Mit Bewilligungsbescheid vom 22. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 2016 wurde der KlÃ¤gerin Alg ab 10. September 2015 fÃ¼r 80 Tage bewilligt und ein tÃ¤glicher Leistungsbetrag fÃ¼r die Zeit vom 10. September 2015 bis 29. November 2015 iHv 17,72 EUR festgesetzt. Das gegen diese Entscheidung auf die GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld bis 8. November 2015 gerichtete Gerichtsverfahren endete mit der ZurÃ¼ckweisung der Nichtzulas-sungsbeschwerde der KlÃ¤gerin (vgl. Beschluss des LSG Berlin-

Brandenburg vom 1. Februar 2018 â□□ L 14 203/16 -) gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 21. Oktober 2016 â□□ S 58 AL 280/16 â□□.

Am 7. Oktober 2015 schloss die KlÃ¤gerin einen Teilnehmervertrag Ã¼ber eine Umschulung in B zur medizinischen Fachangestellten mit der bbw Akademie fÃ¼r Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH (BBW). Am 12. Oktober 2015 teilte sie der Beklagten unter Vorlage einer Bescheinigung der BBW mit, dass sie vom 9. November 2015 bis 8. November 2015 an einer Umschulung zur medizinischen Fachangestellten teilnehmen werde. Mit Bewilligungsbescheid vom 16. Oktober 2015 in der Fassung des Ã□nderungsbe-scheides vom 28. Oktober 2015 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen fÃ¼r Lehrgangskosten iHv 9.273,60 EUR fÃ¼r die Zeit vom 9. November 2015 bis 9. November 2017 sowie fÃ¼r Fahrtkosten iHv insgesamt 1.480,08 EUR fÃ¼r die Zeit von November 2015 bis Oktober 2017. Mit einem weiteren Bewilligungsbescheid vom 16. Oktober 2015 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin Alg gemÃ¤Ã□ Â§ 136 Sozialgesetzbuch â□□ArbeitsfÃ¶rderung â□□ (SGB III) unter Festsetzung einer Anspruchsdauer von 21 Tagen ab 9. November 2015 und setzte den Leistungsbetrag bis "auf weiteres" auf 17,72 EUR tÃ¤glich fest. Ferner gewÃ¤hrte die Beklagte mit einem Ã□nderungsbescheid vom 16. Oktober 2015 der KlÃ¤gerin Alg fÃ¼r 21 Tage ab 9. November 2017 unter Festsetzung eines tÃ¤glichen Leistungsbetrags bis 29. November 2017 iHv 17,72 EUR.

Ihren Widerspruch gegen die Bescheide vom 16. Oktober 2015 begrÃ¼ndete die KlÃ¤-gerin mit Schreiben vom 16. Januar 2016 damit, dass sie als Reha-Fall anerkannt sei. ZusÃ¤tzlich zu dem gewÃ¤hrten Alg, den Lehrgangskosten sowie den Fahrtkosten seien unterhaltsichernde und ergÃ¤nzende Leistungen entsprechend dem Bescheid vom 18. MÃ¤rz 2015 zu gewÃ¤hren. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Wider-spruchsbescheid vom 7. MÃ¤rz 2016 zurÃ¼ck und fÃ¼hrte aus: Die KlÃ¤gerin habe kei-nen Anspruch auf Verpflegungskosten. Zwar seien ihr mit Bescheid vom 18. MÃ¤rz 2015 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemÃ¤Ã□ Â§ 112 SGB III iVm Â§ 33 und 44ff. SGB â□□ Sozialgesetzbuch â□□ Rehabilitation und Teilnahme von Menschen mit Behinderung â□□ (SGB IX), welche auch Verpflegungskosten umfasst hÃ¤tten, bewilligt worden. Dieser Bescheid sei aber wegen Abbruchs der bewilligten MaÃ□nahme auf-gehoben worden. FÃ¼r die nunmehr bewilligte allgemeine Leistung nach Â§ 115 Satz 1 Nr. 3 iVm Â§Â§ 81, 83 SGB III kÃ¶nnten Verpflegungskosten nur bei auswÃ¤rtiger Un-terbringung erbracht werden.

Die KlÃ¤gerin schloss die Umschulung zur medizinischen Fachangestellten am 27. Juni 2018 erfolgreich ab.

Mit ihrer am 5. April 2016 erhobenen und auf GewÃ¤hrung von hÃ¶heren Leistungen des Alg und Ã□g sowie der Kosten fÃ¼r die Mittagsmahlzeit gerichteten Klage hat die KlÃ¤gerin vorgetragen: Sie habe gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 112 ff. SGB III iVm Â§ 33 und Â§Â§ 44 ff. SGB IX Anspruch auf das Ã□g und auf Erstattung der Kosten fÃ¼r die Mittagsmahlzeiten. Im Rahmen der InRAM stÃ¼nden ihr als schwerbehinderte Person weiterhin die geltend gemachten AnsprÃ¼che zu. Die Aufhebung (der Ã□g-Bewilligung) sei zu Unrecht er-folgt. Sie habe von Februar 2015 bis 10. September 2015 erfolgreich eine InRAM-MaÃ□nahme absolviert, bei der ihr empfohlen worden

sei, eine Umschulung als me-dizinische Fachangestellte durchzufÃ¼hren. Ein Reha-Fall sei erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sie erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert wor-den sei. Â§ 49 SGB IX garantiere die KontinuitÃ¤t von Leistungen und kÃ¶nne nicht dadurch ausgehebelt werden, dass unverschuldet ein Zwischenraum entstehe, der vorrangig mit einem Restanspruch Alg gefÃ¼llt werde und danach erheblich niedrige-re Leistungen gezahlt wÃ¼rden.

Das SG Berlin hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 1. Oktober 2019 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Die zulÃ¤ssige Klage sei unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Bewilligung von Verpflegungskosten nach Â§ 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB III, da sie nicht auswÃ¤rtig untergebracht gewesen sei. Ein Anspruch auf Verpflegungskosten ergebe sich auch nicht aus Â§ 127 Satz 1 SGB III, denn diese Regelung setze voraus, dass der KlÃ¤gerin eine besondere Leistung zur Teilhabe gewÃ¤hrt worden sei. Indes habe die Beklagte die Umschulung als allgemeine Leis-tung iSv Â§ 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB III bewilligt, was von der KlÃ¤gerin akzeptiert worden sei. UnabhÃ¤ngig davon sei nicht zu erkennen, aus welchen GrÃ¼nden die Beklagte besondere Leistungen hÃ¤tte bewilligen mÃ¼ssen. Ein Anspruch auf Verpflegungs-kosten ergebe sich auch nicht aus dem Bewilligungsbescheid vom 18. MÃ¤rz 2015, da dieser mit dem Abbruch der MaÃnahme aufgehoben worden sei. Nach alledem habe die Beklagte auch zutreffend Alg gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB III bei berufli-cher Weiterbildung gezahlt. Ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Ãg hÃ¤tte gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 1 SGB III vorausgesetzt, dass besondere Leistungen zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben gewÃ¤hrt worden wÃ¤ren.

Mit der Berufung verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren auf Bewilligung von Ãg sowie von Leistungen fÃ¼r Mittagsmahlzeiten weiter und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor: Sie habe die InRAM-MaÃnahme nicht abgebrochen. Da das Ziel der MaÃnahme erreicht worden sei, sei sie beendet worden. Die Leistungen wÃ¤hrend der Umschulung seien eben-falls als besondere Leistungen zur Teilhabe zu gewÃ¤hren. Die Reha-MaÃnahme sei als einheitliche MaÃnahme anzusehen. Ein kurzer zwischenzeitlicher Bezug von Alg kÃ¶nne an dieser Bewertung nichts Ã¤ndern.

Der KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialge-richts Berlin vom 1. Oktober 2019 und Ãnderung der Bewilligungsbe-scheide vom 16. Oktober 2015 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 28. Oktober 2015 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. MÃ¤rz 2016 zu verurteilen, ihr fÃ¼r die Zeit vom 9. November 2015 bis 8. November 2017 Leistungen fÃ¼r Verpflegung (Mittagsmahlzeiten) sowie Ãbergangsgeld anstelle von Arbeitslosengeld, hilfsweise hÃ¶heres Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Gerichtsbescheid.

Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 13. August 2020 dem Berichterstatter zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen.

Die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten (inkl. VERBIS-Vermerke), auf die wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten Bezug genommen wird, sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist noch neben dem Widerspruchsbescheid vom 7. MÃ¤rz 2016 zum einen der Bewilligungsbescheid vom 16. Oktober 2015 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 28. Oktober 2025 betreffend Lehrgangs-kosten und Fahrkosten, soweit damit die GewÃ¤hrung von Verpflegungskosten und Ãg konkludent fÃ¼r den Zeitraum vom 9, November 2017 bis 8. November 2017 abge-lehnt wird, und zum anderen der Bewilligungsbescheid vom 16. Oktober 2015 be-treffend die Bewilligung von Alg ab 9. November 2015, soweit damit die GewÃ¤hrung eines hÃ¶heren Alg fÃ¼r die Zeit bis 8. November 2017 konkludent abgelehnt wird. Der Alg-Bewilligungsbescheid vom 22. September 2015 in der Gestalt des Wider-spruchsbescheides vom 19. Januar 2016 ist, soweit er die Zeit ab 9. November 2015 betrifft, durch den entsprechenden Alg-Bewilligungsbescheid vom 16. Oktober 2015 ersetzt worden. Ebenfalls nicht Streitgegenstand ist der Ãnderungsbescheid vom 16. Oktober 2015, welcher den hier nicht (mehr) streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ab 9. November 2017 betrifft.

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und Abs. 4 SGG) statthafte Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat weder einen An-spruch auf Bewilligung von Verpflegungsleistungen fÃ¼r ihre Weiterbildung vom 9. November 2015 bis 8. November 2017 zur medizinischen Fachangestellten noch steht ihr fÃ¼r diese Zeit Ãg oder hÃ¶heres Alg als mit dem angefochtenen Bescheid bewilligt zu.

Ein Anspruch auf Verpflegungsleistungen ergibt sich zunÃ¤chst nicht aus dem Bescheid vom 18. MÃ¤rz 2015, mit dem der KlÃ¤gerin lediglich Leistungen fÃ¼r Mittags-mahlzeiten bis zum 9. Oktober 2015 bewilligt worden waren. Abgesehen davon ist dieser Bescheid auch ab 10. September 2015 wegen vorzeitiger Beendigung der InRAM-MaÃnahme bestandkrÃ¤ftig aufgehoben worden (Bescheid vom 10. Septem-ber 2015).

Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf Verpflegungsleistungen aus den Â§Â§ 113 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 118 Satz 1 Nr. 3, 127 Abs. 1 SGB III iVm Â§ 44 Abs. 1 Nr. 5, 53 Abs. 1 SGB IX in der hier anwendbaren, bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (aF). Nach Â§ 113 Abs. 1 SGB III kÃ¶nnen fÃ¼r behinderte Menschen â wie die KlÃ¤gerin â "allgemeine" und â anstelle der allgemeinen Leis-tungen (Â§ 117 Abs. 1 SGB III) â "besondere" Leistungen erbracht werden. Besonde-re Leistungen dÃ¼rfen nur erbracht werden, wenn die Teilhabe nicht

durch allgemei-ne Leistungen erreicht werden kann (Â§ 113 Abs. 2 SGB III). Ferner ist nach Â§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II fÃ¼r die Bewilligung besonderer Leistungen Vorausset-zung, dass die allgemeinen Leistungen die nach Art und Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht vorsehen. Bei besonderen Leistungen ist nach Â§ 118 Satz 1 Nr. 3 SGB III die Ãbernahme der Teilnahmekosten fÃ¼r eine MaÃnahme mÃ¶glich. FÃ¼r die Bestimmung der Teilnahmekosten verweist Â§ 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III auf die Â§Â§ 33, 44, 53 und 54 SGB IX aF. Nach Â§ 53 Abs. 1 HS 1 iVm Â§ 44 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX aF kÃ¶nnen die im Zusammenhang mit der AusfÃ¼hrung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Verpflegungskosten als Rei-sekosten Ã¼bernommen werden. Auf der Grundlage der angefÃ¼hrten Vorschriften kommt eine Ãbernahme der geltend gemachten Verpflegungskosten im Fall der KlÃ¤gerin aber nicht in Betracht, da es sich bei der gefÃ¶rderten MaÃnahme nicht um eine besondere Leistung, sondern lediglich um eine allgemeine Leistung zur FÃ¶rde-rung der beruflichen Weiterbildung nach Â§ 115 Abs. Nr. 3 SGB III handelte, die â wie das SG zu Recht festgestellt hat â der KlÃ¤gerin nach Â§ 81 Abs. 4 SGB III durch den Bildungsgutschein vom 9. September 2015 zugesichert worden war. Anhalts-punkte dafÃ¼r, dass diese allgemeine Leistung wegen der Art und Schwere der Be-hinderung der KlÃ¤gerin (vgl. Â§ 117 Abs. 1 Satz 1 SGB II) nicht zur Teilhabe am Ar-beitsleben ausreichend gewesen wÃ¤re und mithin anstelle der auch fÃ¼r nicht be-hinderte Menschen offenen Weiterbildung zur medizinischen Fachangestellten andere Leistungen erforderlich oder ergÃ¤nzende Leistungen wie die Ãbernahme von Verpflegungskosten fÃ¼r den Besuch dieser WeiterbildungsmaÃnahme behin-derungsbedingt angezeigt gewesen wÃ¤ren, sind nicht ersichtlich. Soweit die KlÃ¤ge-rin meint, dass aufgrund des vorherigen Durchlaufens einer besonderen MaÃnah-me (InRAM) mit der damit verbundenen Ãbernahme von Verpflegungskosten auch bei sich anschlieÃenden WeiterbildungsmaÃnahmen dieser "Status" gewahrt wer-den mÃ¼sse, ist hierfÃ¼r keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Es versteht sich vielmehr, dass jede MaÃnahme fÃ¼r sich betrachtet werden muss. Im Ãbrigen hat die KlÃ¤gerin mit der Vorlage des auf der Grundlage des Â§ 81 Abs. 4 SGB III ausgestellten Bil-dungsgutscheins vom 9. September 205 bei der BBW und dem Abschluss eines Teilnehmervertrags mit diesem TrÃ¤ger am 7. Oktober 2015 die FÃ¶rderung im Wege einer allgemeinen Leistung auch vorbehaltslos akzeptiert. Bei allgemeinen Leistun-gen besteht ein Anspruch auf die Ãbernahme von Verpflegungskosten nach Â§ 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB III nur dann, wenn â was bei der KlÃ¤gerin nicht der Fall istder Teil-nehmer an der MaÃnahme auswÃ¤rtig untergebracht ist.

Der KlÃ¤gerin steht fÃ¼r die Weiterbildung vom 9. November 2015 bis 8. November 2017 auch kein Anspruch auf Bewilligung von Ãg zu. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus dem ursprÃ¼nglich bis 9. Oktober 2015 befristeten und ab 10. Sep-tember 2015 aufgehobenen â bestandskrÃ¤ftigen â Bescheid vom 18. MÃ¤rz 2015 noch aus Â§ 118 Satz 1 iVm Â§ 119 Satz 1 Nr. 2 SGB III. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤-gerin folgt aus dem Umstand, dass ihr fÃ¼r die InRAM-MaÃnahme Ãg bewilligt wor-den war, keineswegs, dass ihr auch fÃ¼r die hier streitgegenstÃ¤ndliche Weiterbil-dungsmaÃnahme Ãg zu bewilligen wÃ¤re. Einen Grundsatz "einmal Ãg, immer Ãg" gibt es nicht â wie die Vorschrift des Â§ 51 Abs. 1 SGB IX aF (jetzt Â§ 71 SGB IX) belegt. Indem diese Vorschrift fÃ¼r einen

Anspruch auf ZwischenÃ¼bergangsgeld ausdrÃ¼ck-lich darauf verweist, dass ein solcher Anspruch fÃ¼r die Zeit zwischen zwei Leistun-gen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur in Betracht kommt, wenn fÃ¼r beide Leistun-gen dem Grunde nach ein Anspruch auf Ãg besteht, wird deutlich, dass die Zah-lung von Ãg fÃ¼r den gesamten Rehabilitationszeitraum grundsÃ¤tzlich vom Bestehen von entsprechenden AnsprÃ¼chen fÃ¼r einzelne MaÃnahmen abhÃ¤ngig ist.

FÃ¼r die hier streitbefangene Weiterbildung zu medizinischen Fachangestellten be-steht indes nach den Â§Â§ 118 Satz 1, 119 Satz 1 Nr. 2 SGB III kein Anspruch auf die Bewilligung von Ãg, weil die KlÃ¤gerin nicht â wie oben ausgefÃ¼hrt â an einer MaÃ-nahme teilgenommen hat, fÃ¼r die besondere Leistungen iSd Â§ 113 Abs. 1 Nr. 2 SGB III zu erbringen waren.

Es besteht auch kein Anspruch auf AnschlussÃ¼bergangsgeld nach Â§ 51 Abs. 4 Satz 1 SGB IX aF. Danach ist Ãg im Anschluss an eine abgeschlossene MaÃnah-me fÃ¼r maximal drei Monate wÃ¤hrend der Arbeitslosigkeit weiterzuzahlen. Indes war die KlÃ¤gerin ab 9. November 2015 weder arbeitslos iSd Â§ 138 SGB III noch lag eine abgeschlossene MaÃnahme vor. Von einer abgeschlossenen MaÃnahme wÃ¤re hier nur auszugehen, wenn die InRAM- MaÃnahme erfolgreich â das heiÃt bis zum Schluss â besucht worden wÃ¤re (vgl. Jabben, in BeckOK Sozialrecht, Stand: 1. Sep-tember 2020, Â§ 71 SGB IX Rn. 13ff.) Dies war hier nicht der Fall, weil die MaÃnahme vorzeitig am 9. September 2015 beendet worden war.

SchlieÃlich hat die KlÃ¤gerin auch keinen Anspruch auf hÃ¶heres Alg als ihr mit dem angefochtenen Bescheid vom 16. Oktober 2015 bewilligt worden war. Nach Â§ 49 HS 1 SGB IX aF ist zwar bei LeistungsempfÃ¤ngern, die â wie die KlÃ¤gerin â Ãg bezogen haben und bei denen im Anschluss daran eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsle-ben ausgefÃ¼hrt wird, bei der Berechnung der diese Leistungen "ergÃ¤nzenden Leis-tung zum Lebensunterhalt" von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt aus-zugehen. Zu den ergÃ¤nzenden Leistungen zum Lebensunterhalt iSd Vorschrift ge-hÃ¶rt indes das Alg nicht (vgl. Â§Â§ 44f. SGB IX). Es kann offenbleiben, ob diese, die KontinuitÃ¤t der Bemessungsgrundlage sichernde, Regelung des Â§ 49 SGB IX aF analog bei der Berechnung des Alg angewandt werden kÃ¶nnte (vgl. ablehnend zur analogen Anwendung der Norm hinsichtlich eines Vorbezugs von Alg BSG, Urteil vom 31. Oktober 2012 â B 13 R 10/12 R -, juris Rn. 40 ff.). Denn hier fehlt es bereits daran, dass Weiterbildung zur medizinischen Fachangestellten erst zwei Monate nach dem Ende des Ãg â Bezugs begonnen hatte und mithin nicht "im Anschluss" an diesen Bezug erfolgt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urteil 7. September 2010 â B 5 R 104/08 R â juris Rn. 21 mwN), der sich der Senat anschlieÃt, fehlt es regelmÃ¤Ãig an der KontinuitÃ¤t, wenn die Unterbre-chung zwischen den Entgeltersatzleistungen mehr als vier Wochen betrÃ¤gt. Eine Ausnahme hiervon kÃ¤me vorliegend allenfalls dann in Betracht, wenn MaÃnahmen in Rede stÃ¼nden, die auf einem Gesamtplan beruhten (vgl. BSG, Urteil vom 7.September 2010, aaO Rn. 22), und sich die von der KlÃ¤gerin absolvierte Weiterbil-dung zur medizinischen Fachangestellten aus technischen GrÃ¼nden verzÃ¶gert hÃ¤t-te. Ein derartiger Gesamtplan lag hier aber von vorneherein nicht vor, da sich der Entschluss der KlÃ¤gerin zur Weiterbildung zur

medizinischen Fachangestellten erst im Laufe der InRAM-MaÃnahme bildete.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024